

PRESSEMITTEILUNG

2/2006

IOM wird im Rahmen von zwei umfangreichen Entschädigungsprogrammen die Zahlungen an Nazi-Opfer und Sonderrechtsnachfolger bis 30. September 2006 abschließen

GENÈVE, 8. Mai 2006 – Die Internationale Organisation für Migration (IOM) hat die Schlussphase von zwei Programmen erreicht, die eingerichtet wurden, um ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter sowie andere Opfer des Nazi-Regimes zu entschädigen.

Alle noch ausstehenden Leistungen im Rahmen der 2001 begonnenen Programme müssen bis 30. September 2006 ausbezahlt werden. Mit diesem Datum verfällt für entschädigungsberechtigte Opfer und Sonderrechtsnachfolger der Anspruch auf eine Leistung aus den Entschädigungsprogrammen. Bei den beiden Programmen handelt es sich um das deutsche Zwangsarbeiter-Entschädigungsprogramm (GFLCP), das von der deutschen Regierung und der deutschen Industrie finanziert wird, sowie um das Holocaust Victim Assets Programme/Swiss Banks (HVAP), über das Mittel des vom United States District Court for the Eastern District of New York verwalteten und mit 1,25 Milliarden US-Dollar ausgestatteten Fonds des Schweizer Bankenvergleichs verteilt werden.

Gemäß dem deutschen Stiftungsgesetz und der Verfügung des amerikanischen Gerichts kann die IOM nach Ablauf dieser Frist keine Zahlungen mehr leisten. Darüber hinaus verfallen am 30. September 2006 auch alle Fristen im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren und für Sonderrechtsnachfolger (Erben).

Folgende Personen sollten diese Frist beachten und sich umgehend mit der IOM in Verbindung setzen:

1. Opfer oder deren Sonderrechtsnachfolger, die von der IOM eine Empfangsbestätigung für ihren Antrag, aber noch keine Benachrichtigung über die getroffene Entscheidung erhalten haben, weil eine Zustellung z.B. wegen Änderung des Namens oder der Adresse nicht möglich war.
2. Sonderrechtsnachfolger verstorbener Opfer, die ein Informationspaket für Sonderrechtsnachfolger erhalten aber die angeforderten Unterlagen noch nicht zurückgeschickt haben.
3. Sonderrechtsnachfolger von entschädigungsberechtigten verstorbenen Opfern, die es versäumt haben, die IOM vom Tod des Opfers zu benachrichtigen. Wenn die



IOM International Organization for Migration
OIM Organisation Internationale pour les Migrations
OIM Organización Internacional para las Migraciones

Benachrichtigung nicht spätestens sechs Monate nach dem Tod des Opfers bei der IOM eingeht, erlischt der Anspruch auf eine Leistung.

Es können keine neuen Anträge für das GFLCP und das HVAP mehr angenommen werden, da die Antragsfristen für beide Programme am 31. Dezember 2001 abgelaufen sind.

Alle Personen (Antragsteller und Sonderrechtsnachfolger), die vor dem 31. Dezember 2001 Anträge bei der IOM eingereicht, jedoch keine Benachrichtigung von der IOM erhalten haben, sollten sich umgehend unter Angabe ihrer Antragsnummern mit der Organisation in Verbindung setzen. Wenn die IOM nicht umgehend informiert wird, um so eine Auszahlung vor Ablauf der Frist im September 2006 zu gewährleisten, erlischt der potenzielle Anspruch auf eine Leistung.

Entschädigungsberechtigte Personen sollten alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit die IOM die Zahlungen vor dem 30. September 2006 leisten kann.

Anfragen zu den IOM-Entschädigungsprogrammen können an folgende Adresse gerichtet werden:
IOM Claims Programmes, P.O. Box 71, CH-1211 Genf, Tel: +41-22-5928230, Fax: +41-22-7986150, E-Mail: compensation@iom.int

* * * * *

Für weitere Presseinformationen wenden Sie sich bitte an:

*Marie-Agnes Heine, Public Information Officer
IOM Claims Programmes*

*P.O. Box 71, CH-1211 Genf, Tel: +41-22-5928220, Fax: +41-22-7986150 .
E-Mail: mheine@iom.int,*

*Compensation Hotline: +41-22-5928230
www.compensation-for-forced-labour.org
www.swissbankclaims.iom.int*